

Erläuterungen

Allgemeiner und besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2007, hat die Landesregierung eine Leistungs- und Entgeltverordnung zu erlassen. Diesem Auftrag wurde mit der Leistungs- und Entgeltverordnung, LEVO-StBHG, LGBl. Nr. 43/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 24/2006, Rechnung getragen. Die Anlage 1 regelt die Leistungsbeschreibung und Anlage 2 bestimmt den Entgeltkatalog.

Zweck dieser Novelle der LEVO-StBHG ist die Anpassung der Anlage 1 und der in der Anlage 2 festgesetzten Leistungen und Entgelte sowie Verrechnungsmodalitäten.

2. Inhalt:

1. Die Anlage 1 soll ausschließlich hinsichtlich des Teils II.E einer Änderung zugeführt werden.

Insbesondere werden hier sprachliche Verbesserungen vorgenommen bzw. wird eine Tabelle für die Erleichterung der Vollzugspraxis zur Illustration eingefügt. Bei der Kurzbeschreibung der Leistung wurde neu darauf hingewiesen, dass es eine Schwankungsbreite in der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Menschen mit Behinderung gibt, die auch unetr 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen kann. Die Quote der Menschen mit Behinderung, die als MitarbeiterInnen in solchen Betrieben Verwendung finden müssen wurde von 70 % auf 75 % angehoben.

Bei den Ausschließungsgründen wurde eine Präzisierung hinsichtlich jener Menschen mit Behinderung vorgenommen, die bereits am ersten Arbeitsmarkt Fuß gefasst haben.

Bezüglich des Fachpersonals wurde der Zielwert auf die übliche Personalberechnungsmethode umgestellt (Dienstpostenanteil pro Mensch mit Behinderung), was der Vergleichbarkeit dienlich ist. Darüber hinaus wurde ein Hinweis auf die BAGS-Verwendungsgruppen aufgenommen. Ebenso wurden vergleichbare Ausbildungen nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) in diesen Teil der Anlage ausdrücklich aufgenommen.

2. Erhöhung der in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) festgesetzten Leistungen und Entgelte um 7,5 %.

Für die Anhebung um diesen Prozentsatz sind folgende Gründe ins Treffen zu führen: neben der üblichen Anhebung um den Faktor der Verbraucherpreisentwicklung und dem teilweisen Nachziehen von nicht erfolgten Wertanpassungen für die Jahre 2005, 2007 und 2008 beeinflusst auch die schrittweise Anrechnung von Mehrkosten der Leistungserbringer aufgrund der Anwendung des „Kollektivvertrages für die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) und deren Arbeitnehmerinnen“ im Hinblick auf die Reduzierung der Wochenarbeitsleistungszeit von 40 auf 38 Stunden die Höhe der angewandten Steigerung in der Höhe von 7,5 Prozent.

Die Erhöhung der Leistungen und Entgelte soll mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Die Kundmachung der geänderten Anlagen 1 und 2 erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der LEVO-StBHG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Leistungen und Entgelte ab dem Jahr 2009 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2007 wie folgt:

	Kosten in Euro und Cent		
BHG: Gesamtkosten*	100%	60%	40%
Ausgangsbasis Rechnungsabschluss 2007	155.028.915,63		
Voraussichtliche Erhöhung Voranschlag 2009	8.681.619,28		
Summe	163.710.534,91		
7,5 % Erhöhung	12.278.290,12	7.366.974,07	4.911.316,05
Summe	175.988.825,02	105.593.295,01	70.395.530,01

* ohne 100% Lohnkostenzuschuss und ohne 100% Kainbach

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Leistungen und Entgelte mit einer Steigerung von € 12.278.290,12 der Gesamtkosten (100 %) zu rechnen. Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) € 7.366.974,07 und für die Sozialhilfverbände sowie die Stadt Graz (40 %) € 4.911.316,05.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen und Entgelte belaufen sich auf 175.988.825 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher 105.593.295 Euro. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt 70.395.530 Euro.